

## RECHTSPOLITIK

# Opferhilfe und Opferschutz

• Wolfgang Hoffmann-Riem

Die Opfer von Strafverfahren sind im Strafprozeß nur Randfiguren. Sie bleiben Objekte und drohen erneut zum Opfer zu werden – diesmal eines staatlichen Verfahrens.

Die Verletzung von Rechtsgütern durch strafbares Handeln ist Teil gesellschaftlicher Realität. Die Rechtsordnung kennt Möglichkeiten zur Sanktion der Täter, insbesondere im Strafrecht. Dieses Strafrecht ist in seinen Grundelementen an dem liberal-rechtsstaatlichen Strafkonzeppt des vergangenen Jahrhunderts orientiert, obwohl es auch, etwa in seinen Konzepten zur Resozialisierung bzw. zur sozialen Integration des Täters, durch sozialstaatliche Elemente ergänzt worden ist. Strafverfahren zielen vorrangig auf die Verteidigung der Rechtsordnung. Der Normverstoß als solcher, nicht individuelle Opferinteressen, führen zu Verfolgung und Bestrafung des Täters. Strafverfahren und Strafe sollen dem Täter die Unverbrüchlichkeit des Rechts vor Augen führen, ihn vor weiteren Rechtsverstößen abschrecken und andere von der Nachahmung des schlechten Beispiels abhalten.<sup>1</sup> Der Mensch, um den es geht, ist der Täter. Das Opfer ist für die Justiz schlicht der »Träger des verletzten Rechtsgutes« – und diese entpersonalisierende Begriffsbildung ist bezeichnend. Es liegt zwar häufig in der Hand des Opfers, ob eine Straftat den staatlichen Behörden überhaupt zur Kenntnis gelangt. Ist das Verfahren aber einmal eingeleitet, so hat das Opfer – vom Täter-Opfer-Ausgleich und reinen Antragsdelikten abgesehen – weder auf das »Ob« noch auf das »Wie« des Verfahrens Einfluß. Es bleibt Objekt und droht erneut zum Opfer zu werden, diesmal eines staatlichen Verfahrens, das in erster Linie auf den Täter zielt und daher vorrangig täterzentriert gestaltet.

Die Opfer der Straftaten sind im Strafverfahren nur Nebenspieler. Insbesondere werden sie instrumentell – nämlich als Beweismittel (Zeuge) – eingeschaltet und dabei mit Pflichten (Zeugnis-



pflicht, §§ 48 ff. StPO) ausgestattet. In Grenzbereichen erhalten sie darüber hinaus eine aktive Rolle bei der Tatbewältigung, so insbesondere bei den Maßnahmen zur Wiedergutmachung (etwa §§ 46 II.2., 56 b II. Nr. 1 StGB) bzw. beim Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46 a. StGB). Auf keinen Fall wird das Opfer zum zentralen Akteur bei der Straftatbewältigung. Ziel des Strafverfahrens ist nach dem Strafrecht eben nicht Opferschutz. »Justizinteressen« und Opferinteressen gehen daher nicht immer konform. Staatliche Strafverfolgungsinteressen und individuelle Opferinteressen können sich sogar widersprechen.

»Die Zielsetzungen des Strafverfahrens erlauben es nicht, den Bedürfnissen der Opfer von Straftaten nach einer psychischen Restabilisierung umfassend und vollständig nachzukommen«, sagt beispielsweise der Jurist Wolfram Schädlér.<sup>2</sup> Die heutige Strafjustiz erhebt allerdings auch nicht den Anspruch, Opferschutz in diesem umfassenden Sinne leisten zu können. Sie darf ihre Ziele aber nicht auf Kosten der psychischen Verfassung oder gar der psychischen Gesundheit der Opfer verwirklichen.

Die Rücksichtnahme auf das Opfer ist um so wichtiger, als das Strafrecht aus Opfersicht schon mit dem Blick auf die zentralen Strafzwecke nicht überzeugen kann: Die Herstellung von Gerechtigkeit durch Vergeltung, die Normstabilisierung und Abschreckung Dritter durch Generalprävention sowie die sozialisatorische Einwirkung auf Täter durch Spezialprävention lassen sich – wie die Empirie der Wirkung der Strafe<sup>3</sup> zeigt – durch das geltende Strafverfahren und den Strafvollzug nur begrenzt erreichen. Der Schutz der Opfer, die psychische oder auch materielle Unterstützung des Verletzten bei der Bewältigung der Tatfolgen oder gar die Rücksichtnahme auf die Einschätzung des Opfers über die Art des Gelingens der »Heilung« seiner Verletzung, all das steht nicht einmal im Zentrum des Strafverfahrens. Das moderne Strafrecht, das sich um eine Diversifizierung des Sanktioneninstrumentariums bemüht und den Wiedergutmachungsgedanken betont, greift zwar auch Elemente des Opferschutzes auf. Gleichwohl ist das polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Reaktionssystem im Regelfall nicht opferzentriert. Opferschutz und Opferhilfe bleiben daher wichtige Aufgaben moderner Rechtspolitik.

Opferhilfe ist ein Teilausschnitt aus dem Bereich möglichen Opferschutzes. Opferhilfe will dem Opfer einer Straftat begleitend zum Strafverfahren und außerhalb dieses Verfahrens die innere und äußere Bewältigung seines Opferwerdens ermöglichen. Wegen dieses umfassenden Zieles kann und muß Opferhilfe vielerlei Gesichter haben. Bei einem Opfer, das den Täter anzeigen will, kann Opferhilfe darin bestehen, das Opfer durch das Strafverfahren verständnisvoll zu begleiten. In einer Situation konkreter und andauernder Bedrohung durch den Täter kann versucht werden, dem Opfer, unabhängig von seiner Bereitschaft, den Täter anzuzeigen, Hilfe, Unterstützung und Rückenstärkung zukommen

zu lassen. Wenn sich ein Opfer erst lange Zeit nach der Tat oder dem Beginn von Mißhandlungen Dritter etwa an eine Beratungsstelle wendet, wird es häufig den Wunsch nach einer längerfristigen Betreuung durch therapeutische Einzel- oder Gruppengespräche oder nach einer Paarberatung haben. Für den gesamten Bereich dieser Art von Opferhilfe gilt: Es ist das Opfer selbst, das durch sein »Hilfsbegehren« nicht nur das konkrete Handlungsziel der Opferberatungsstelle, sondern auch den Weg dorthin vorgibt.<sup>4</sup>

Die Handlungsautonomie des Opfers muß dabei respektiert werden, soweit das Opfer sie für sich in Anspruch nimmt, zum Beispiel auch bei seiner Entscheidung, den Täter nicht anzuzeigen oder selbst anonym zu bleiben. Die Handlungskompetenz muß gefördert werden, wenn es um Wege zur Bewältigung des erlittenen Unrechts geht.

Allerdings sind die Opfer von Straftaten häufig durchaus an der Strafverfolgung interessiert und nehmen die damit verbundenen Erkenntnisse in Kauf. Es sei nur daran erinnert, wie ein so überlegter und liberaler Mann wie Jan Philipp Reemtsma nach seiner Entführung und Befreiung im Jahr 1996 dafür kämpfte, daß die Täter gefunden und überführt würden. Staatliche Vergeltung als Reaktion auf individuelle Schuld und als Voraussetzung für Katharsis und letztlich auch die psychische Befreiung des Opfers!

Welche Hoffnungen und welches Vertrauen die Opfer in das Strafverfahren einbringen, läßt sich an der Anzeigebereitschaft ablesen. Da zeigen sich Unterschiede. Bei Opfern von Gewalt- und Sexualtaten von Fremdtätern ist die Anzeigebereitschaft trotz der vorhersehbaren Belastungen durch das Strafverfahren hoch. Dagegen ist die Anzeigebereitschaft der Opfer von Beziehungstaten extrem niedrig.<sup>5</sup> Innerhalb einer vom Opfer noch aufrechterhaltenen Ehe oder Beziehung dürfte die Anzeigebereitschaft gegen Null tendieren. Der Unterschied zeigt, daß die Ursachen für eine fehlende Anzeigebereitschaft nicht in einem mangelnden Vertrauen der Opfer in die Fähigkeit der Justiz bestehen dürften, die Täter in einem für das Opfer tragbaren Verfahren zu bestrafen. Vielmehr scheint es so zu sein, daß das justizielle Verfahren aus der Sicht der Opfer bei der Bewältigung der persönlichen Folgen der Tat nicht weiterhilft und möglicherweise sogar zum Störfaktor werden kann, wenn die Beziehung zum Täter das Leben des Opfers prägt.<sup>6</sup> Je enger die Beziehung des Opfers zum Täter ist, desto mehr wirkt sich die Einleitung eines Strafverfahrens gestaltend auf das unmittelbare Lebensumfeld des Opfers aus. Eine Frau, die befürchtet, daß das Strafverfahren eine von ihr noch nicht gewollte Trennung von dem Täter nach sich ziehen wird, eine Frau, die bei Offenlegung von Gewalttätigkeit und sexuellem Mißbrauch im engsten Familienkreis die soziale Stigmatisierung der gesamten Familie und den sozialen Abstieg im Zusammenhang mit der Bestrafung des Täters kommen sieht, eine Frau, die bei einer Anzeige mit Vorwürfen und Verständ-

nislosigkeit seitens der Verwandten rechnen muß, eine so betroffene Frau wird sich in vielen Fällen gegen ein Strafverfahren entscheiden, mag dieses Strafverfahren auch noch so opfer-schonend gestaltet sein.<sup>7</sup> Das Dunkelfeld der Beziehungstaten wird von der staatlichen Strafjustiz niemals völlig ausgeleuchtet werden.

Die auch bei Opfern von Fremdtätern nur begrenzte Anzeigebereitschaft ist aber ein Indiz dafür, daß es der Justiz bisher nicht gelingt, Strafverfahren so opferfreundlich wie nötig zu gestalten.

Vielfach laufen Strafverfahren so ab, daß die Tatopfer dem Strafverfahren mit erheblichem Unverständnis gegenüberstehen. So fühlen sie sich auch dann, wenn sie als Nebenkläger eine aktive Rolle im Verfahren übernehmen, häufig in ihrer psychischen Situation, aber auch in den finanziellen Folgen vom Staat alleingelassen.<sup>8</sup> Durch das Institut der Nebenklage und die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfebewilligung ist die juristische Position des Opfers zwar gestärkt worden, doch bleiben finanzielle Risiken, nämlich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten. Aber auch sonstige Beschränkungen der Prozeßkostenhilfe belasten die Opfer, so deren »Darlehenscharakter« und die Begrenzung auf einen engen Personenkreis. Die am Strafverfahren formell als Nebenkläger oder informell als Beobachter mitwirkenden Opfer und deren Angehörige haben darüber hinaus häufig Schwierigkeiten, die – aus ihrer Sicht oft zu milde – staatliche Reaktion auf Taten zu verstehen. Sie sind als Opfer offenbar derart betroffen, daß ihnen die rechts- und sozialstaatlichen Sicherungen der Verfahren nicht verständlich sind.<sup>9</sup> Daran wird deutlich, daß die Rechtsordnung sich nicht allein dadurch bewährt, daß auf eine Normverletzung eine Sanktion folgt, sondern erst dann, wenn bei der Art der Sanktion auch das multidimensionale Feld der Tatfolgen berücksichtigt wird und insbesondere auch den Opfern vermittelt wird, warum Sanktionen so und nicht anders ausfallen.

Es wird generell schwer bleiben, in der staatlichen Reaktion in angemessener Weise auf die psychische Verfassung des Opfers und der Angehörigen einzugehen. Das Opfer einer Körperverletzung, einer Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat schon viel durch die Tat erduldet und muß anschließend durch die Handlungen der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte Neues erdulden, wenn die Tat aufgearbeitet wird. Die Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer kann dieses Problem nur begrenzt bewältigen helfen. Dennoch ist es wichtig, diese Ansätze zu nutzen. An Vorkehrungen kennt die Rechtsordnung beispielsweise die Nebenklage, das Adhäsionsverfahren – die Durchsetzung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche des Opfers im Strafverfahren gemäß §§ 403 ff. StPO –, das Opferentschädigungsgesetz oder die Zeugschutzstandards der Strafprozeßordnung. Daß dies aber offenbar nicht reicht, wird daran erkennbar, daß viele Bürger nicht als Zeugen aussa-

gen wollen und lieber »wegsehen«, als die Polizei zu informieren und anschließend vor Gericht aufzutreten. Es scheint daher selbst ohne vorrangigen Blick auf den Schutz des Opfers sinnvoll zu sein, im Verfahren auf seine Bedürfnisse einzugehen.

Eine auf die Bedürfnisse des Opfers, insbesondere der Opferzeugen, zugeschnittene besondere Opferbelehrung dürfte zur Unterstützung im Verfahren eine Hilfe sein. In ihr kann dem Opfer gegenüber offengelegt und für Verständnis dafür geworben werden, daß ein Strafverfahren nicht nur opferzentriert ablaufen kann. Auch kann erklärt werden, daß und warum das Opfer als Zeuge im Strafprozeß strukturell und aus rechtsstaatlichen Gründen in gewisser Weise unausweichlich benachteiligt ist. So muß ein Richter dem Zeugen, also auch dem Opferzeugen, ohne jede Einschränkung glauben können, bevor er den Angeklagten aufgrund der Aussagen des Tatopfers als überführt ansehen kann. Für die Angeklagten streitet die Unschuldsumutung. Ihnen muß es daher nur gelingen, in dem Richter die Vorstellung zu erwecken, daß es konkret auch so gewesen sein könnte, wie der Angeklagte sagt, um einen Freispruch zu erreichen. Für das Opfer ist es aber eventuell eine Zumutung, daß »Glaubwürdigkeit gegen Glaubwürdigkeit steht«, ihm leuchtet die Ungleichartigkeit der Maßstäbe nur schwer ein, zumal es doch selbst weiß, was es beobachtet und erlitten hat, und es wird durch das Gefühl etwa einer dreisten Lüge des Angeklagten zusätzlich verletzt. Wieviele Opferzeugen wissen schon, daß ein Freispruch durchaus auch bedeuten kann, daß der Richter ihm, dem Opfer, »mehr« geglaubt hat als dem Angeklagten, aber einen letzten Rest Zweifel einfach nicht überwinden konnte? Eine Offenlegung der Ungleichartigkeit der Maßstäbe kann den Opfern von Straftaten helfen, mit einem Freispruch des Täters zurechtzukommen, vielleicht auch durch Betonung der Tatsache, daß sie einen solchen Schutz auch genießen, wenn das Schicksal wollte, daß sie selbst einmal als Angeklagte vor Gericht stünden. Allerdings: es ist eine hohe Erwartung an ein verletztes Straftatopfer, derart rational an das Verfahren heranzugehen.

Es lohnt sich, über weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren nachzudenken. Ein Beispiel sind die Versuche, dem Opfer von Gewalttaten belastende Vernehmungen und eine Konfrontation mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zu ersparen. So ist es sinnvoll, dem Gericht bei der Vernehmung von Mädchen und Jungen zu ermöglichen, daß sie als Zeugen der Hauptverhandlung in einem getrennten Raum bei simultaner Bild-Ton-Übertragung in den Hauptverhandlungssaal vernommen werden, wenn bei einer Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Zeugen zu befürchten wäre.<sup>10</sup> Außerdem soll die Vernehmung der kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung durch Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung über eine frühere richterliche Vernehmung ersetzt

werden können. Andere Vorschläge<sup>11</sup> zielen darauf, solche Regelungen auf alle Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – unabhängig von deren Alter – zu übertragen und ggf. sogar Videoaufzeichnungen bei der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung im Prozeß als Beweismittel zuzulassen, um das Opfer zu schonen. Mehrfachvernehmungen sind immer mit dem Risiko der Mehrfachverletzung der Opfer verknüpft. Solche Regelungen müssen allerdings bestrebt sein, die Interessen der betroffenen Opferzeugen auf Schonung und Schutz und das Recht der Angeklagten auf effektive Verteidigung mit hinreichendem Beweisantragsrecht angemessen zu gewichten. Sie tragen den Januskopf jeder Strafprozeßrechtsreform, die die Stellung der Beschuldigten im Strafverfahren berührt: Wer das Opfer vor einer Konfrontation mit dem Angeklagten bewahren will, verläßt nicht nur den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Er beschneidet auch das Verteidigungsrecht des Angeklagten und kann so in Konflikt mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren geraten. An den auf der Unschuldsumutung zugunsten der Angeklagten beruhenden Verfahrensgrundsätzen sollte nicht grundsätzlich gerüttelt werden. Gewisse damit einhergehende Belastungen von Opferzeugen sind unvermeidlich. Allerdings muß versucht werden, sie gering zu halten und sie ggf. anderweitig abzufedern.

Insofern können einige Begleitvorkehrungen zum Opferschutz hilfreich sein, auch wenn sie nur sehr bescheiden ansetzen. Ein Beispiel sind Versuche um »atmosphärische Verbesserungen«, die eine »Nachtraumatisierung« des Opfers durch das Strafverfahren möglichst vermeiden und eventuell auch für eine Verbesserung der Akzeptanz des Strafverfahrens beim Opfer sorgen können. Ein bescheidenes, aber erfolgversprechendes Beispiel sind die vielerorts, auch in Hamburg, eingerichteten Zeugenschutzzimmer. Ein freundlich eingerichtetes Zimmer, in das Opferzeugen sich vor und nach ihrer Vernehmung zurückziehen können und die Anwesenheit einer einfühlsamen Person, die auf die Bedürfnisse des Opfers verständnisvoll eingeht und die Opfer auf Wunsch auch in die Hauptverhandlung begleitet, hilft vielen Zeuginnen und Zeugen, mit der Situation, vor Gericht aussagen zu müssen, zurechtzukommen. Kaum eine Zeugin oder ein Zeuge, die im Zeugenschutzzimmer gewesen sind, verlassen das Gerichtsgebäude, ohne sich für die beruhigend wirkende Betreuung zu bedanken.

Eine erhebliche Veränderung der Verfahrensgestaltung könnte die Einführung eines »Opferanwalts« bei schweren Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein.<sup>12</sup> Mit Hilfe des Opferanwalts soll versucht werden, auf das Auseinanderfallen von Opferinteressen und Strafverfolgungsinteressen zu reagieren. Der Opferanwalt soll nicht eine Art Nebenklagevertreter des Typs sein, der vor allem auf eine hohe Strafe für den Angeklagten zielt, sondern je-

mand, der die verschiedenen Interessen der Opfer, so die am Ehrenschatz, an der Unversehrtheit der Psyche und Gesundheit, in der extrem belastenden Situation des Verfahrens wahrnimmt. Allerdings wird ein solcher Opferanwalt nach den Spielregeln des Strafverfahrens zu einer Parteinahme für das Opfer tendieren und immer vor dem Risiko stehen, als eine Art »Anwalt der Vergeltung« zu handeln. Es bleibt ja bei der Juridifizierung des Opferschutzes durch Einbeziehung in ein Strafverfahren, das seinen traditionellen Täterbezug behält. Ob es gelingt, die Rollenkonzeption des Opferanwalts hinreichend neu zu definieren, um komplexen Opferschutz zu ermöglichen, scheint mir zweifelhaft zu sein.

Vermutlich wäre Opferschutz insbesondere im Bereich der Beziehungsgestaltung wirkungsvoller möglich, wenn der strukturierende Rahmen des traditionellen Strafverfahrens entfiel und durch einen anderen ersetzt würde, der eine multidimensionale Verarbeitung der Tatfolgen und vor allem der Ursachen des konkreten Betroffenseins des jeweiligen Opfers ermöglicht. Die Verletzung des Opfers in den materiellen und immateriellen Dimensionen läßt sich durch den Strafanspruch nur begrenzt beseitigen, und zwar um so weniger, je stärker die generalpräventiven Zwecke im Zentrum stehen. Dem konkret betroffenen Opfer ist mehr geholfen, wenn die es betreffenden Tatfolgen beseitigt und Vorkehrungen zum Schutz vor neuen Straftaten getroffen werden. Insofern können eine Entschuldigung, ein Versöhnungsgespräch, die Erstattung von Schäden oder die symbolische Wiedergutmachung etwa durch Leistungen an die Allgemeinheit häufig mehr »helfen«.<sup>13</sup>

Trägt dies zugleich dazu bei, einen anschließenden zweiten Prozeß – so vor dem Zivilgericht zum Schadensersatz – zu vermeiden, so entfällt auch das Risiko einer erneuten belastenden Situation. Ein Opfer, das sich zutraut und zumutet, vom Täter mehr zu erfahren, als der Filter eines Strafverfahrens zuläßt, kann zugleich aus der Objektrolle herauswachsen und eigenbestimmt entscheiden, unter welchen Voraussetzungen es dem Täter verzeihen kann. Demgegenüber kann der durch eine offensive Verteidigungsstrategie geprägte Rahmen des Strafverfahrens zu einer Art der Konfliktverarbeitung kommen, die manchem Opfer eher wie Hohn erscheint. Bei Beziehungsgestaltung im persönlichen Nahbereich ist im übrigen das besondere Problem zu verarbeiten, daß das Opfer häufig sehr ambivalent ist, ob es überhaupt eine staatliche Sanktion will. Hier muß nach Wegen gesucht werden, die Oberfläche der Tat zu verlassen und Wege zur Bearbeitung der dahinterliegenden Konflikte zu eröffnen. Therapie statt Strafe ist ja nur eines von mehreren denkbaren Reaktionen auf eine Unrechtstat. Konfliktverarbeitung statt Strafe müßte die Devise sein; dabei wäre Therapie ein möglicher von mehreren Ansätzen zur Konfliktbewältigung.

Die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs weist in die richtige Richtung. Die Frage ist nur, ob die be-

gleitenden Vorkehrungen schon ausreichen, um einen komplexen Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer Konfliktverarbeitung zu ermöglichen. Der Einsatz von Ausgleichshelfern (Gerichtshelfern, Ausgleichsberatern, staatlichen Vergleichsbehörden u.ä.) weist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der verfahrensmäßigen Unterstützung. Möglicherweise sollten solche Konzepte verstärkt in Richtung auf eine Täter-Opfer-Mediation<sup>14</sup> erweitert werden. Insbesondere bei Beziehungstaten, so bei Gewaltdelikten im Nahbereich, könnte es sinnvoll sein, nach solchen Möglichkeiten zu suchen. Die bisherigen Tätigkeiten der Gerichtshelfer, Ausgleichsberater bei freien Trägern oder die in § 380 StPO vorgesehenen Sühneverfahren vor einer »Vergleichsbehörde« oder der Vorschlag richterlicher Wiedergutmachungsverhandlungen,<sup>15</sup> vor allem aber Konzepte über die Einschaltung außegerichtlicher Schlichtungsstellen zur verfahrensmäßigen Absicherung und Förderung von Wiedergutmachung<sup>16</sup> weisen in diese Richtung, bedürfen aber noch der konzeptionellen Weiterentwicklung. Die in der Mediation-Konzeption<sup>17</sup> enthaltene Idee einer Konfliktverarbeitung unter Einschaltung eines neutralen Konfliktmittlers könnte insbesondere das Risiko vermeiden helfen, daß der Beschuldigte, der sich auf Ausgleichsverhandlungen vor einer staatlichen Stelle einläßt, eine Verschlechterung seiner Verfahrensposition befürchten muß und sich deshalb möglicherweise nur strategisch verhält. Das Vertrauen auf informell eingeschaltete private Ausgleichsberater, etwa bei freien Trägern, dürfte ohne einen strukturierenden Rahmen in vielen Fällen auch nicht ausreichen, um einen komplexen Interessenausgleich zu ermöglichen. Wohl aber kann es häufig förderlich sein, einen Anreiz zur konstruktiven Mitarbeit an der Bewältigung der Situation, die zur Straftat geführt hat, dadurch zu schaffen, daß ein erfolgreicher Interessenausgleich folgenreich ist, etwa zum Absehen von Strafe führt. Gerade im Bereich der Beziehungstaten dürften Opferschutz und Spezialprävention wichtiger sein als Generalprävention, so daß der Erfolg des Ausgleichs ausschließlich daran gemessen werden könnte, wieweit diese Ziele erreicht werden. Eine institutionell mit dem Strafverfahren verknüpfte, aber einem aus dem Strafverfahren ausgegliederten neutralen Mediator anvertraute Konfliktbewältigung könnte sich hier zur Erfüllung dieser Aufgabe anbieten. Dies darf jedoch nicht dem Wildwuchs überlassen bleiben, sondern bedarf aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen eines vom Staat mitverantworteten Rahmens.

Ein besonderes Problem der Vorkehrungen zum Opferschutz und zur Opferhilfe ist die Aufbringung der Kosten. Dem dient die Schaffung eines Ausgleichsfonds, in den z.B. die Erlöse aus Geldstrafen und Geldbußen fließen und anschließend für die Opferhilfe eingesetzt werden.<sup>18</sup> Die Idee ist unterstützenswert. Möglicherweise kann hier aber noch radikaler angesetzt werden. Wenn bedacht wird, welche immensen

Kosten der Strafvollzug verursacht – so kostet ein Hafttag in Hamburg durchschnittlich etwa DM 200, ein Haftmonat also DM 6.000, dann kann gefragt werden, ob manche dieser Summen nicht besser investiert wären, wenn ein Teil davon stattdessen in den Opferschutz fließen würde. Jedenfalls soweit, als Strafvollzug nicht den generalpräventiven Zwecken, sondern dem Opferschutz und der Spezialprävention dient und Zweifel angebracht sind, ob der Vollzug der Freiheitsstrafe diese Zwecke erfüllen kann, dürfte es sinnvoll sein, die entsprechenden Haftkosten lieber in eine zukunftsorientierte Bewältigung der Tatfolgen außerhalb des Strafvollzugs zu integrieren. Dies aber setzt voraus, daß die Gesellschaft die Strafzwecke weiter überdenkt und stärker in Richtung Opferschutz und Opferhilfe modifiziert als bisher.

*Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem ist Senator für Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg*

## Anmerkungen

\* Überarbeitete Fassung der Begrüßungsansprache zum zehnjährigen Bestehen der Opferhilfe – Beratungsstelle Hamburg am 25.09.1996.

1 Siehe dazu – statt vieler und mit weiteren Hinweisen – D. Rößner, Was kann das Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten?; H. Müller-Dietz, Prävention durch Strafrecht: generalpräventive Wirkungen; A. Böhm, Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, alle in: J.-M. Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafrecht, 1996, S. 203 ff., 227 ff., 263 ff.

2 W. Schädler, Opferschutz und Opferhilfe – eine kriminalpolitische Bestandsaufnahme, in: G. Kaiser und J.-M. Jehle (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, 1994, S. 117, 120

3 Über den empirischen Erfolg des Strafrechts, insbesondere seine individual- und generalpräventiven Wirkungen, gibt es selbstverständlich divergierende Einschätzungen – eine vergleichsweise positive Bewertung findet sich etwa bei H. Schöch, Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen, in: Jehle (s.o. Fn. 1). Daten zur Kriminalitätsentwicklung und zu Rückfalltätern (siehe dazu die tabellarische Übersicht bei A. Böhm (s.o. Fn. 1), S. 263, 285 ff.) machen allerdings deutlich, daß die möglichen positiven Einschätzungen voraussetzen, daß die Ziellatte nicht zu hoch gelegt wird.

4 Vgl. beispielhaft die Kurzbeschreibung der Opferhilfe Hamburg e.V. vom März 1995, herausgegeben von der Beratungsstelle des Vereins Opferhilfe Hamburg e.V., Paul-Neumann-Platz 2–4, Hamburg

5 Siehe Opferhilfe-Beratungsstelle Hamburg e.V. (Hrsg.), Dokumentation der Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstelle Hamburg 1986–1990, Juni 1990, S. 38; ebenso A. Godenzi, Perceptions and Reactions of Sexually Abused Women, in: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Victims and Criminal Justice, Part 1, 1991, S. 565, 574: "The better known and trusted the violent man, the less often the woman is willing to report".

Einen engen Zusammenhang zwischen steigender Intensität des Kontakts von Täter und Opfer und sinkender Anzeigebereitschaft weist M. Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, in sei-

nen empirischen Untersuchungen ganz allgemein für Deliktsoffer nach (siehe insb. Schaubilder 20 und 21, S. 212 und 217).

6 In diese Richtung weist auch die Beobachtung von M. Kilchling (s.o. Fn. 5), S. 335, daß der Anteil der Opfer, die ein Bestrafungsinteresse explizit verneinen, mit zunehmender sozialer Nähe zwischen den Beteiligten deutlich zunimmt.

7 Vgl. A. Godenzi (oben Fn. 5), S. 575

8 A. Böhm, Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe, in: Kaiser/Jehle (s.o. Fn. 2), S. 99, 108 ff.

9 Diese Reaktion spielt eher bei Freisprüchen und Einstellungen im Ermittlungsverfahren eine Rolle. Wird der Täter in einem justizförmigen Verfahren überhaupt verurteilt, so wird die Strafe von den meisten Opfern als angemessen empfunden (siehe dazu den Bericht von M. Baumann und W. Schädler über die Hanauer Opferbefragung, Victims of Reported Crime – Their Expectations, Needs and Perspectives. An Inquiry of Crime Victims Concerning Victim Protection, Victim Support and Mediation, in: Kaiser/Kury/Albrecht (s.o. Fn. 5), Part 3, S. 3 ff. und M. Kilchling (s.o. Fn. 5), S. 315 ff.).

10 Hierzu siehe den Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen vom 7.3.1996 (BR-DrS 175/96).

11 Einen Überblick über aktuelle Gesetzesvorhaben findet sich in der DRiZ 1996, S. 377 ff.: Besserer Schutz von Opferzeugen im Strafverfahren angestrebt.

12 Zur Einrichtung eines Opferanwalts vgl. D. Eppenstein, Fünf Jahre Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit, in: Weißer Ring (Hrsg.), Das Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit, 1993, S. 15, 19. Siehe jetzt auch den von der SPD-Fraktion in den Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsoffern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung vom 28.11.1995 (BT-DrS 13/3128).

13 Weiterführend hierzu die Vorschläge des Alternativentwurfs Wiedergutmachung, Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE), vorgelegt von M. Baumann u.a., 1992 (im folgenden zitiert als AE-WGM).

14 In diese Richtung gehen auch die Vorschläge des Alternativentwurfs Wiedergutmachung (s.o. Fn. 13). S. auch – wenn auch wenig systematisch – C. Meßner, Hermes oder: Über die Rolle »alternativer« Sanktionen in der Jugendkriminalpolitik und die Idee der Mediation, Kritische Justiz 1996

15 Siehe §§ 17, 18 AE-WGM (s.o. Fn. 13).

16 Siehe §§ 13 II., 16 II. AE-WGM (s.o. Fn. 13) sowie H. Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, 59. Deutscher Juristentag 1992 C 78 f., 131.

17 Dazu s. allgemein Breidenbach, Mediation – Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, 1995, sowie W. Hoffmann-Riem, Konfliktmittler im Verwaltungsverfahren, 1989; Hoffmann-Riem/Schmidt-Alßmann (Hrsg.), Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Bd. I und II, 1990.

18 Siehe dazu B.-D. Meier, Umleitung der Geldstrafe für Zwecke der Wiedergutmachung, ZRP 1991, 68 ff. Siehe auch § 25 AE-WGM (s.o. Fn. 13)